

für das, was der Bailli als Vorsitzender des Lehenhofes zu sprechen hatte, die Antworten seiner Beisitzer und die eventuellen Wechselreden der Parteien. Verriest setzt ihn genauer in die Zeit Philipps des Guten, weil im ersten Paragraphen von 'Monseigneur le ducq' gesprochen wird.

A. H.

66. Dem 'Geleitswesen der deutschen Städte im Mittelalter' widmet A. Haferlach eingehende Untersuchungen in den Hansischen Geschichtsblättern 1914, S. 1 ff. Er erblickt in diesem — vom regalen wohl zu scheidenden — spezifisch städtischem Geleit, das sich nur auf das Gebiet der Stadt erstreckt, eine Analogiebildung zum Marktfrieden, insofern es wie dieser gegen Angriffe sine lege und cum lege schützt.

M. Kr.

67. Ueber das städtische Notariat in den Kommunen des binnenländischen Oberitaliens handelt in sorgfältig und fleissig gearbeiteten Untersuchungen, in denen besonders das reiche Material, das die städtischen Statuten bieten, verwertet ist, P. Torelli, Studi e ricerche di diplomatica comunale (Pubblicazioni della R. Accademia Virgiliana di Mantova I, 1915). Auch die verschiedenen Arten der von den Stadtnotaren hergestellten Akten und Stadtbücher werden eingehend besprochen; ein kurzes Schlusskapitel stellt Nachrichten über Stadtsiegel und Stadtarchive zusammen.

H. Br.

68. Die Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde, 47. Jahrg. (1914), enthält einen an die N. A. XXXVIII, 732 n. 269 angezeigte Arbeit von Grosse anknüpfenden 'Beitrag zur Vogtei der Mathildischen Stiftungen' von Kollmeyer (S. 34—42).

E. P.

69. Aus der Festschrift für Rudolph Sohm 1914 (S. 103—142) verzeichnen wir die interessante Abhandlung von A. Schultze 'Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter'.

E. P.

70. Das erzbischöfliche Archiv zu Freiburg i. Br. bewahrt ein fragmentarisches Register über den Eingang des Kreuzzugszehnten von 1274 in der Diözese Konstanz, das nicht als Original, sondern als eine Abschrift des 14. Jhs. anzusehen ist. G. Tumbült, der für die Nichtoriginalität neue Gründe anzuführen weiss, zieht dieses Dokument in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. XXIX, 54—104 zur Bestimmung der damaligen Einkünfte